

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/5 R 76/07 B

L 2 KN 25/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 22 KN 34/05 (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Januar 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 8.1.2007 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Neuvergabe einer Versicherungsnummer mit einem früheren Geburtsdatum als dem bisherigen verneint, weil sich der Berufungssenat nicht davon habe überzeugen können, dass der Kläger bereits vor dem 1.11.1960 geboren sei und die bisherige Versicherungsnummer ein falsches Geburtsdatum enthalte.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich auf das Vorliegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Kläger muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie ggf des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 5 Der Kläger hält es für eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, ob bei der Gesamtwürdigung des Einzelfalls im Zusammenhang mit der Berichtigung einer Rentenversicherungsnummer zu Ungunsten des Betroffenen berücksichtigt werden kann, dass weder er noch seine Eltern sich vor der Vergabe der Rentenversicherungsnummer um die Berichtigung des Alters des Betroffenen bemüht haben. Der Kläger hat aber die Klärungsbedürftigkeit der von ihm aufgeworfenen Frage nicht dargetan.
- 6 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt



ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; siehe hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*).

- 7 Der Kläger behauptet lediglich, die aufgeworfene Rechtsfrage sei höchstrichterlich noch nicht geklärt. Diese Behauptung allein reicht jedoch zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht aus. Der Beschwerdebegründung lässt sich schon nicht entnehmen, dass der Kläger sich bemüht hat, höchstrichterliche Rechtsprechung zur Vergabe einer neuen Versicherungsnummer aufzufinden und auszuwerten. Dies wäre vorliegend um so mehr erforderlich gewesen, als sich das LSG für seine Entscheidung auf Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gestützt hat.
- 8 Auch die Klärungsfähigkeit der gestellten Rechtsfrage ist nicht dargetan. Es genügt nicht, in der Beschwerdebegründung eine Rechtsfrage aufzuführen, deren Beantwortung auch für andere Fälle von rechtlicher Bedeutung sein könnte; vielmehr muss darüber hinaus dargetan werden, dass zumindest eine grundsätzliche Rechtsfrage bei Zulassung der Revision notwendigerweise vom Revisionsgericht zu entscheiden ist; denn nur dann ist die angestrebte Revisionsentscheidung geeignet, die Rechtseinheit zu wahren oder zu sichern oder die Fortbildung des Rechts zu fördern (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX. Kap RdNr 189 mwN*). Dazu gehört, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Allein die Auffassung des Klägers, die Voraussetzungen des § 33a Abs 2 Nr 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch lägen vor, ersetzt nicht die nähere Darlegung der Klärungsfähigkeit. Der Kläger setzt lediglich seine eigene Rechtsauffassung zur Begründetheit seines geltend gemachten Anspruchs gegen die Rechtsauffassung des LSG, ohne aber den Weg aufzuzeigen, den das Revisionsgericht beschreiten müsste, um zur Beantwortung der gestellten Rechtsfrage zu kommen. Im Ergebnis wendet sich der Kläger mit seinen Ausführungen gegen die Beweiswürdigung durch das LSG und damit gegen die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Hierauf kann jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Ebenso wenig hat der Kläger einen Verfahrensmangel ordnungsgemäß bezeichnet.



- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz - GG), weil das LSG nicht durch Beschluss ohne Einbeziehung der ehrenamtlichen Richter habe entscheiden dürfen. Er habe dieser Verfahrensweise ausdrücklich widersprochen, da er die Voraussetzungen des § 153 Abs 4 SGG nicht für gegeben gehalten habe. Nach den Gesamtumständen des Falls sei die Anwendung dieser Vorschrift nicht sachgerecht gewesen. Durch die Vorlage der "Schultabelle für das Jahr 1965 bis 1966" seien neue Urkunden zu berücksichtigen gewesen, die im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgelegen hätten. Zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) sei er nicht persönlich geladen und gehört worden. Mit diesem Vorbringen ist der behauptete Verfahrensmangel nicht dargetan.
- 13 Nach § 153 Abs 4 Satz 1 SGG kann das LSG außer in den Fällen, in denen das SG durch Gerichtsbescheid (§ 105 Abs 2 Satz 1 SGG) entschieden hat, die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die mündliche Verhandlung dient gemäß § 112 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 SGG der umfassenden Erörterung des Rechtsstreits und soll damit dazu beitragen, den Grundsatz rechtlichen Gehörs zu verwirklichen. Nach diesen gesetzlichen Vorgaben erfolgt in der mündlichen Verhandlung eine Darstellung des Sachverhalts (*vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 8. Aufl 2005, § 112 RdNr 9 mwN*) sowie eine Erörterung des Sach- und Streitverhältnisses in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, eine Anhörung der Beteiligten zum Sachverhalt und den maßgeblichen Rechtsfragen, wobei sie insbesondere Gelegenheit haben, sich über erhebliche Tatsachen vollständig zu erklären sowie sachdienliche Anträge zu stellen. Hingegen ergibt sich aus § 112 SGG weder eine Pflicht zum Rechtsgespräch noch zu einem Hinweis auf die in Aussicht genommene Beweiswürdigung (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 = NJW 2000, 3590, 3591*).
- 14 Soweit der Kläger geltend machen möchte, das LSG habe bereits deshalb nur auf Grund mündlicher Verhandlung entscheiden dürfen, weil er zur mündlichen Verhandlung vor dem SG nicht persönlich geladen und nicht angehört worden sei, so ist mit diesem Vorbringen der behauptete



Verfahrensmangel nicht aufgezeigt. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das LSG Art 6 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht beachtet habe. Zur Bindung an Gesetz und Recht (Art 20 Abs 3 GG) gehört auch die Berücksichtigung der Gewährleistungen der EMRK und der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Der EGMR hat jedoch mehrfach entschieden, dass nach Art 6 Abs 1 EMRK in Fällen einer erstinstanzlichen öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht stets in der folgenden zweiten Instanz eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung stattfinden müsse (BSG SozR 4-1500 § 158 Nr 2 mwN). Entsprechend diesen Grundsätzen kann sich der Kläger nicht darauf berufen, zur Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör habe das LSG von § 153 Abs 4 SGG schon deshalb kein Gebrauch machen dürfen, weil er zum Termin beim SG nicht persönlich geladen worden sei. Nach § 153 Abs 4 SGG ist eine Entscheidung im Beschlussverfahren dem LSG nur dann nicht gestattet, wenn das SG zuvor ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung durch Gerichtsbescheid entschieden hat. Dem Beschwerdevorbringen ist zu entnehmen, dass das SG eine mündliche Verhandlung durchgeführt hat, so dass dem in Art 6 Abs 1 EMRK statuierten Gebot der Durchführung mindestens einer mündlichen Verhandlung genügt ist. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass er zu dieser Verhandlung nicht ordnungsgemäß geladen worden sei oder aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Verhandlung nicht habe teilnehmen können. Allein der Umstand, dass er zu diesem Termin nicht persönlich geladen worden war, berührt nicht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör. Jedenfalls war ihm offenkundig Gelegenheit gegeben, seine Rechtsauffassung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu vertreten, was zur Wahrung der Rechte aus Art 6 Abs 1 EMRK ausreicht. Das LSG war daher nicht verpflichtet, seinerseits eine weitere mündliche Verhandlung anzuberaumen.

- 15 War das LSG grundsätzlich nicht gehindert, von § 153 Abs 4 SGG Gebrauch zu machen, so kann die Vorgehensweise, durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden nur beanstandet werden, wenn dem LSG ein Ermessensfehlgebrauch vorzuwerfen ist. Die Entscheidung des Berufungsgerichts, bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen ("kann"). Diese Entscheidung kann nur darauf überprüft werden, ob das Berufungsgericht von seinen Ermessen erkennbar fehlerhaften Gebrauch gemacht hat, etwa wenn der Beurteilung sachfremde Erwägungen oder eine grobe Fehleinschätzung zu Grunde liegen. Letzteres ist der Fall, wenn bei Abwägung aller Umstände, die in Betracht von Funktion und Bedeutung der mündlichen Verhandlung zu berücksichtigen sind, die Wahl des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung unter keinen Umständen zu rechtfertigen ist (zu allem: BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13; s auch BSG vom 11.12.2002 - B 6 KA 13/02 B - Juris RdNr 9; BSG vom 14.10.2005 - B 11a AL 45/05 B - Juris RdNr 6; BSG vom 9.9.2003 - B 9 VS 2/03 B - Juris RdNr 4).



- 16 Voraussetzung für die Darlegung eines erkennbar fehlerhaften Ermessensgebrauchs ist danach die Bezeichnung sachfremder Erwägungen oder die Benennung solcher Umstände, deren Darstellung bzw. Erörterung die mündliche Verhandlung dient und die etwa auf Grund ihrer Schwierigkeit oder Komplexität eine mündliche Verhandlung erforderlich machen. Diesen Anforderungen ist vorliegend nicht genügt.
- 17 Allein der Umstand, dass ein Beteiligter dieser Verfahrensweise nicht zustimmt, begründet keinen Verfahrensfehler, da § 153 Abs 4 SGG eine Zurückweisung der Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss auch für den Fall erlaubt, dass einer der Beteiligten oder beide sich gegen diese Verfahrensweise wenden und eine mündliche Verhandlung verlangen (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 4 S 11*). Dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung ist dagegen nicht zu entnehmen, dass die Verfahrensweise des LSG nicht sachdienlich war oder auf einer groben Fehleinschätzung beruhte. Insoweit fehlt es an der Darlegung, dass der Prozess im Berufungsverfahren etwa eine grundlegende Wendung erfahren habe oder neue entscheidungserhebliche Gesichtspunkte zu erörtern gewesen wären. Der Kläger verweist lediglich darauf, dass durch die Vorlage der "Schultabelle für das Jahr 1965 bis 1966" neue Urkunden zu berücksichtigen gewesen seien. Diese "Schultabelle für das Jahr 1965 bis 1966" mag zwar neu gewesen sein, der Kläger hat aber nichts dazu ausgeführt, ob diese Urkunde für den Ausgang des Rechtsstreits so wesentlich war und ob der Rechtsstreit dadurch eine derart neue Wendung genommen hat, dass eine Berücksichtigung dieser Urkunde im Beschlussverfahren nicht als ausreichend zur Wahrung des rechtlichen Gehörs angesehen werden kann. Denn eine weitere mündliche Verhandlung ist auch dann entbehrlich, wenn nur noch Rechtsfragen oder Tatsachenfragen nach Aktenlage zu entscheiden sind (*Meyer-Ladewig in derselbe/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 153 RdNr 13a*). Der Kläger hat nicht dargetan, welche Rechts- oder Tatsachenfragen in der mündlichen Verhandlung noch hätten geklärt werden müssen und an welchem Vorbringen er durch die Entscheidung im Beschlusswege gehindert worden sei. Ohne diesbezügliche nähere Darlegungen wird das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt zu beurteilen, ob das Berufungsgericht den Ermessensspielraum überschritten hat, der ihm mit § 153 Abs 4 SGG eingeräumt ist.
- 18 Die nicht formgerecht begründete und damit unzulässig Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

